

## **1. Nachtragsänderung**

zum Vertrag

zwischen der

Stadt Karlsruhe

- Eigenbetrieb TEAM SAUBERES KARLSRUHE -

- nachfolgend „TSK“ genannt -

vertreten durch die Betriebsleitung des Team Sauberes

Karlsruhe (TSK), Doris Schönhaar und Olaf Backhaus

und der

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

- nachfolgend „AVG“ genannt -

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon und Christian Höglmeier

über den Güterzugbetrieb zwischen dem Containerterminal DUSS Karlsruhe und der Entladestation der Müllverbrennungsanlage der MVV Umwelt Asset GmbH (nachfolgend „MVV“ genannt) in Mannheim vom 19.11.2007.

### Präambel

Die Siedlungsabfälle der Stadt Karlsruhe werden seit Juni 2007 von der AVG per Bahn zur Müllverbrennungsanlage der MVV in Mannheim verbracht, wobei TSK seit 01.01.2023 den Part des ehemaligen Amtes für Abfallwirtschaft übernommen hat. Geänderte Kostenstrukturen und Kalkulationsansätze innerhalb der AVG, Wechsel des Containersystems, Veränderungen am Markt und überproportional gestiegene Energie- und Rohstoffpreise erfordern eine entsprechende Anpassung der Konditionen des zwischen der Stadt Karlsruhe und der AVG bestehenden Vertrages vom 19.11.2007, weswegen beide Parteien hiermit die vorliegende 1. Nachtragsänderung rückwirkend zum 01.01.2023 vereinbaren.

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vertragsgegenstand ist der Transport von mit Restmüll und/oder Sperrmüll befüllten Transportcontainern durch die AVG zwischen dem Containerterminal DUSS Karlsruhe und der Müllverbrennungsanlage der MVV in Mannheim (Mannheim-Industrieafen an Gleis 48 bei der Entladestation, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim).

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das jährliche Transportvolumen beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Nachtrages ca. 35.000 Mg bis 50.000 Mg/a. Dies bei ca. 250 Fahrtagen im Kalenderjahr. Die jährliche Transportmenge kann je nach Ausgestaltung des Entsorgungsvertrages und künftiger Mengenschwankungen variieren.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die AVG stellt ein dem ökologischen Standard entsprechendes Triebfahrzeug mit Personal, die erforderlichen Betriebsstoffe sowie die notwendigen Containertragwagen zur Verfügung. Wartung und Unterhaltung des Triebfahrzeugs und der Wagen erfolgen in Verantwortung der AVG.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die AVG kauft im eigenen Namen die erforderliche Umschlags- und Abstellleistung beim Karlsruher Containerterminal DUSS (als Erfüllungsgehilfe der AVG) ein. Dieser Aufwand wird monatlich durch einen Aufschlag von 5 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag an TSK weitergeben. Der Jahresfahrplan der nach und von Mannheim verkehrenden Züge wird TSK nach Bestätigung durch DB Netz mitgeteilt.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

TSK stellt Transportbehälter (bahngängige Abrollcontainer nach DIN 30722) zur Verfügung. Weiterhin stellt TSK sicher, dass sich die Behälter in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass der hydraulisch betätigte Deckel der bahngängigen Abrollcontainer geschlossen und doppelt verriegelt ist.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die TSK-Fahrzeuge bringen die befüllten Container im Rahmen des TSK-Betriebsablaufes zum Containerterminal DUSS Karlsruhe und stellen diese entweder selbst an der zugewiesenen Stelle ab oder ermöglichen direkt den Umschlag des Behälters. Leere Behälter werden von TSK übernommen und auf der Umladestation „Im Schlehert“ befüllt und verladen. TSK stellt sicher, dass die heckseitige Pendelklappe sicher verschlossen und verriegelt ist. Der Pendeltransport der gefüllten bzw. geleerten bahngängigen Abrollcontainer zwischen Umladestation „Im Schlehert“ und Containerterminal DUSS Karlsruhe wird durch TSK organisiert.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

TSK bezahlt für die Transportleistungen der AVG unabhängig von der Anzahl der Betriebstage einen jährlichen Preis in Höhe von **400.592,00 Euro netto**. Beginnt oder endet dieser Vertrag unterjährig, so reduziert sich der fixe Bestandteil des Preises pro vertragslosen Monat um ein Zwölftel.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich erhält die AVG für jeden Tag, an dem eine Fahrt Karlsruhe-Mannheim und eine Fahrt Mannheim-Karlsruhe durchgeführt wird (Betriebstag), einen Preis in Höhe von **2.047,00 Euro netto**, variabler Bestandteil pro Betriebstag.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Umschlagsleistungen der DUSS mbH werden gemäß § 2 Abs. 3 und der jeweils aktuellen Preisblätter „DUSS Entgeltliste ...“ und „Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport ...“ - reguliert durch die BNetzA und veröffentlicht unter:

[https://www1.deutschebahn.com/ecm2-duss/nutzungsbedingungen/download\\_fuer\\_duss\\_kunden-714582](https://www1.deutschebahn.com/ecm2-duss/nutzungsbedingungen/download_fuer_duss_kunden-714582)

von der AVG an TSK weiterverrechnet. Änderungen dieser DUSS-Entgelte werden von der AVG unverzüglich an TSK weitergemeldet.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

TSK leistet monatlich Abschlagszahlungen auf den in § 4 Abs. 1 genannten fixen Preis von 1/12 einer Jahressumme auf Grundlage einer von der AVG erstellten Abschlagsrechnung.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Betrieb i.d.R. an allen Werktagen außer samstags durchgeführt wird. In Feiertagswochen (Mindestens 1 Feiertag an einem Werktag) kann der Betrieb zusätzlich ersatzweise auch an Samstagen durchgeführt werden, wenn es sich bei diesen nicht selbst auch um einen Feiertag handelt. TSK bestellt diese „Nachfahrtage“ mit einem möglichen zeitlichen Vorlauf von 4 Wochen bei AVG, später wird hierzu ein entsprechender Jahresplan am Ende eines jeden laufenden Jahres der AVG zur Verfügung gestellt.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Werden abweichend zu den in § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 vereinbarten Leistungen planbare Mehrleistungen gem. Abs. 4 an weiteren Tagen (Samstage, Sonntage oder Feiertage) erforderlich, so werden diese Betriebstage mit einem Preis von **2.047,00 Euro netto** (Basisjahr: 2023) abgegolten. Entstehen Kosten bei Dritten (z.B. Besetzung Fahrdienstleiter oder DUSS-Terminal) werden diese von der AVG an TSK weiterberechnet. Ein Zugpaar besteht aus der Fahrt Karlsruhe-Mannheim zusammen mit der Fahrt Mannheim-Karlsruhe.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Werden abweichend zu den in § 1 Abs. 4 vereinbarten Leistungen planbare Minderleistungen an bis zu 50 Tagen im Kalenderjahr erforderlich, so entfallen die planmäßigen Züge ohne Stornokosten sowie das variable Entgelt gem. § 4 Abs. 2 von **2.047,00 Euro netto/Zugpaar** für diese Züge.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Einnahmeanspruch der AVG nach §§ 4 und 5 wird nach folgender Formel fortgeschrieben:

$$F = \text{delta A} \times 0,06 + \text{delta B} \times 0,332 + \text{delta C} \times 0,06 + \text{delta D} \times 0,086 + \text{delta E} \times 0,123 + \text{delta F} \times 0,1 + \text{delta X} \times 0,293$$

$$\text{delta} = \frac{\text{Preis neu}}{\text{Preis alt}}$$

- A Grundpreis der Anmietung von Abstellflächen (Stations- und Abstellgebühren) bei der AVG Infrastruktur, oder deren Rechtsnachfolger, in der die Abstellung nach

diesem Vertrag entsprechenden Preisgruppe (Gleismeter nicht elektrifiziert; überdacht). Hierbei gilt das Basisjahr 2020 = 100

- B Eisenbahnverkehr spezifischer Personalkostenindex PKI-SPNV. Der Index wird jährlich über die Homepage des Bundesverbands SchienenNahverkehr veröffentlicht.  
(<https://www.schienenahverkehr.de/veroeffentlichungen/personalkostenindex-spnv/>)
- C Verbraucherpreisindex des Landes Baden-Württemberg, welcher auf der Homepage des Statistischen Landesamtes veröffentlicht ist (<https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/VPI-LR.jsp>)
- D Grundpreises der Anmietung von Trassen (Trassenpreis) bei der DB Netz AG, oder deren Rechtsnachfolger, in der die Zugfahrten nach diesem Vertrag entsprechenden Preisgruppe (Güterverkehr; ohne Taktzuschlag). Hierbei gilt das Basisjahr 2020 = 100.
- E Index H587 (Schienenfahrzeuge) der Fachserie 17 (Erzeugerpreisindex) des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden
- F Index H176 (Dieselkraftstoff) der Fachserie 17 (Erzeugerpreisindex) des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden
- X Fixkosten welche keiner Dynamisierung innerhalb des Vertragszeitraums unterliegen

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die vereinbarten Preise werden jährlich zum 01.01. angepasst, das erste Mal zum 01.01.2024. Der Referenzzeitraum ist die Zeit zwischen dem 31.12. des Vorvorjahres und dem 31.12. des Vorjahres. Die Anpassung zum 01.01.2024 ermittelt sich z. B. aus der Preissteigerung vom 31.12.2022 zum 31.12.2023.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Preisgleitformel in § 6 Abs. 1 wird nach jeweils 5 Jahren überprüft und ggfs. einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien angepasst; das nächste Mal zum 01.01.2029.

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Bei einer wesentlichen Änderung (ab +/- 20 % außerhalb des festgelegten Rahmens) der zu transportierenden Restmüllmenge gemäß § 1 Abs. 4 besteht für die Vertragspartner dahingehend ein Vertragsanpassungsanspruch, dass die Transportlogistik optimiert wird.

Dieser 1. Nachtragsänderungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sofern in dieser Nachtragsänderung nichts Abweichendes geregelt ist, verbleibt es bei den Regelungen des Vertrages vom 19.11.2007.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Stadt Karlsruhe vertreten durch TSK

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

\_\_\_\_\_  
Olaf Backhaus  
Betriebsleiter

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Alexander Pischon  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Doris Schönhaar  
Betriebsleiterin

\_\_\_\_\_  
Christian Höglmeier  
Geschäftsführer